

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von Photovoltaikanlagen



Das Land Steiermark

Hinweis: Alle Angaben sind in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen! Dieser Antrag ist bei einer der auf Seite 6 genannten Stellen einzureichen.

FörderungswerberIn

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Vorname: Nachname:

Geburtsdatum:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):

Adresse: Straße:

PLZ: Ort:

Tel.: Mobil:

E-Mail:

Eingangsstempel der Einreichstelle:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Bankleitzahl: Kontonummer:

Besitzverhältnisse: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumswerberIn
- PächterIn, HauptmieterIn
- Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- Wohnbauträger
- BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
- BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
- BetreiberIn eines Pflegeheimes

Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:

Bestätigung

Von der Gemeinde auszufüllen:

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde fördert die **Photovoltaikanlage**
mit €.

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

Bestätigung

Vom anlagenerrichtenden Unternehmen auszufüllen:

Es wird bestätigt, dass die Orientierung der PV-Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht und die PV-Anlage mit einer installierten Leistung von kWp fachgerecht ausgeführt wurde.

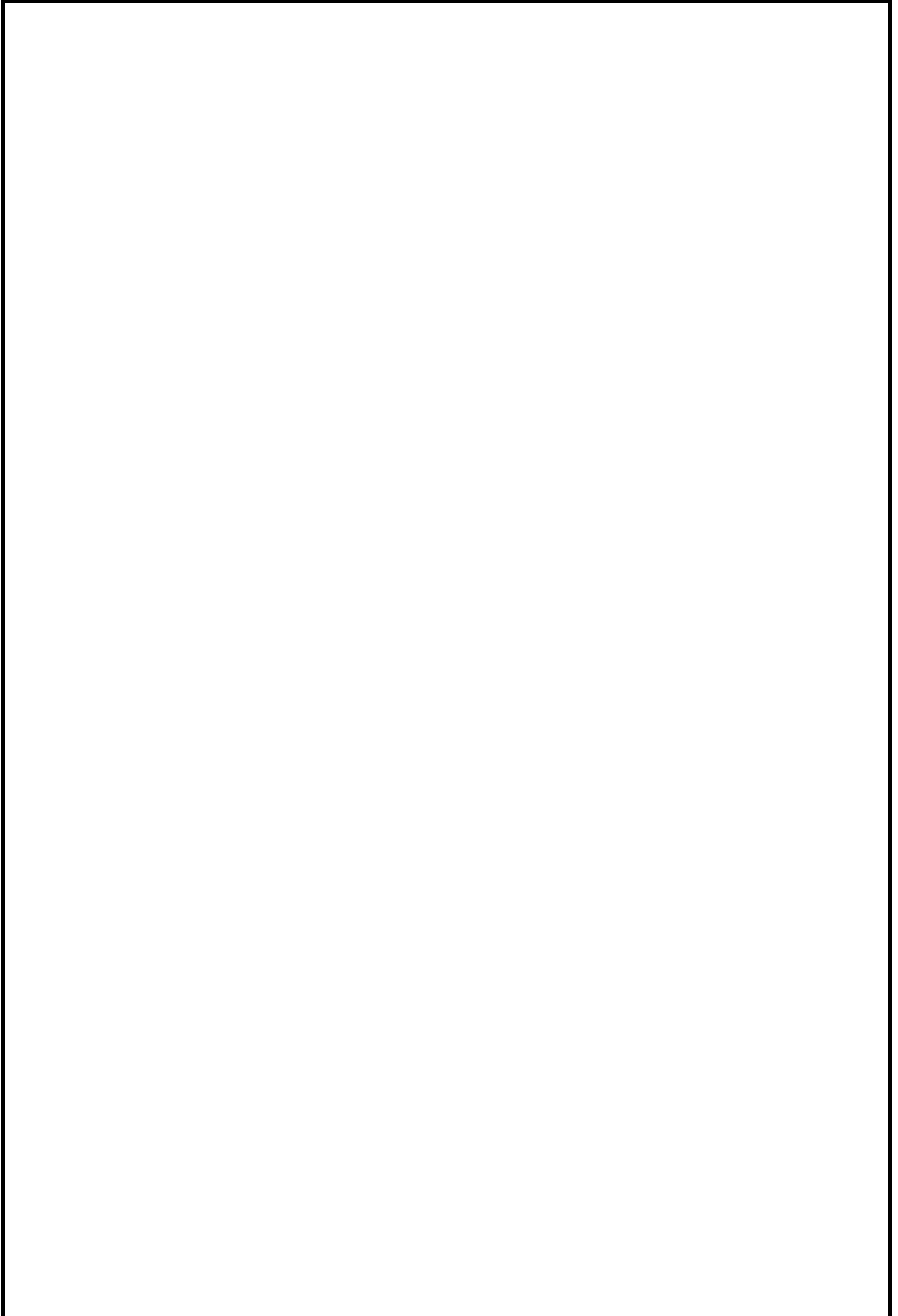
Fertigstellungsjahr der Anlage:

Es wurden ausschließlich **neue Komponenten** eingebaut: ja nein

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

Foto(s) der installierten Anlage (PV-Module)

Von dem/der FörderungswerberIn auszuf.



Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von thermischen Solaranlagen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit Wohneinheiten gänzlich/zu % für Wohnzwecke bzw. % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Der Förderungsgeber hat das Recht vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- über das Vermögen Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird oder wenn
- es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

- alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der/die FörderungsnehmerIn dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die FörderungsnehmerIn rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der FörderungsnehmerIn zu tätigen
- den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem/der FörderungsnehmerIn zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom/von der FörderungsnehmerIn verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
- Sich der Kontrolle des Landesrechnungshofes zu unterwerfen.

Die Förderungsstelle hat das Recht ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
- der/die FörderungsnehmerIn einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a bis c jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Stand: Jänner 2011

Weiters bestätigt der/die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, OeMAG – Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, EU, etc., ausgenommen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (KLIEN-Fonds) im Rahmen der Förderaktionen 2008 und 2009, sowie 2010 gemäß § 4 (1) lit. h) besteht. Die Fördervoraussetzungen gemäß § 4 (1) lit. a – b, entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen werden erfüllt.

Ergänzende Zuschüsse durch den Klima- und Energiefonds (KLIEN-Fonds) im Rahmen der Förderaktionen 2008 und 2009, 2010, sowie 2011 und den Gemeinden gemäß lit. g sind jedoch zulässig.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 Euro eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmerin nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und -nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß lit. a im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die Förderaktion endet mit 30.04.2011. Alle nach dem 30.04.2011 bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift des/der Förderungswerbers/in bestätigt.

....., am
Ort Datum Unterschrift des/der FörderungswerberIn

Erforderliche Beilagen

Von der *Einreichstelle* auszufüllen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierte Originalrechnung(en) entsprechend § 6 Abs. 1 a) der Förderrichtlinie ja
- saldierte Endabrechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) im Original ja
- Rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung ja
- Fotos der Anlage in entsprechender Qualität ja

Weitere beigefügte Unterlagen:

-
-

Förderhöhe

Von der *Einreichstelle* auszufüllen:

Installierte Leistung: kWp x % für Wohnzwecke,
 bzw. % als sonstige zurechenbare Nutzfläche =
Förderbare installierte Leistung: kWp = €
Sockelbetrag: 500,- €

| Photovoltaikanlagen | Förderbare Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp] | Förderbetrag | | |
|--|--|------------------|--------------|--|
| | | Normalförderung | | Förderung nur in Verbindung mit KLIEN-Förderaktion 2011 |
| | | [€] | [€] gesamt | [€] gesamt |
| Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 | 3 | | 1.000,- | 750,- |
| | 4 | zusätzlich 250,- | 1.250,- | 937,50 |
| | 5 | zusätzlich 250,- | max. 1.500,- | max. 1.125,- |
| Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1 | 3 | | 1.000,- | Förderung nur von 3 bis 5 kWp wie oben |
| | für jedes weitere kWp | zusätzlich 250,- | | |
| | max.15 | | 4.000,- | |
| Sockelbetrag | | | 500,- | 375,- |

Förderungssumme: € (max. 2.000,- €; bzw. max. 4.500,- €
 im Geschößwohnungsbau)
 (max. 1.500,- € bei Förderung in
 Verbindung mit KLIEN-Förderaktion 2011)

....., am
 Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle

Adressen der Einreich- und Beratungsstellen:

Telefonnummer:

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17A - Fachstelle Energie, Energieberatungsstelle, Burggasse 11/Parterre, A-8010 Graz 0316 / 877-2694 oder 3414
- AEE INTEC - Institut für Nachhaltige Technologien, Feldgasse 19, A-8200 Gleisdorf 03112 / 5886-12
- LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, A-8010 Graz 0316 / 877-3389
- Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), A-8510 Stainz 03463 / 70010-265
- Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, A-8740 Zeltweg 03577 / 26664
- Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), A-8530 Deutschlandsberg 03462 / 405060
- Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, A-8010 Graz 0316 / 811848-0
- Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, A-8330 Feldbach 03152 / 8575-500
- Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, A-8160 Weiz 03172 / 30321-0
- EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, A-8940 Weißenbach bei Liezen 03612 / 22207-14
- Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, A-8401 Kalsdorf..... 03135 / 90380-10